

Verkündet
am 14. Mai 1959
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Lehrers i. R. Albrecht H. [REDACTED] in M. [REDACTED], Kreis
A. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungspräsi-
denten in H. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Beyer
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
10. Januar 1958 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil
der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Hildesheim vom
11. April 1957 wird zurückgewiesen. Die Kosten der
Rechtsmittelverfahren hat das beklagte Land zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stand früher im Schuldienst des Landes Preußen und ist bereits am 1. November 1919 als "alleinstehender Lehrer" endgültig angestellt worden. Er war bis zum Jahre 1945 länger als 15 Jahre als "alleinstehender Lehrer" tätig. In dieser Eigenschaft erhielt er eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe von 300 Mark jährlich.

Nach dem Kriege wurde der Kläger im beklagten Land als "alleinstehender Lehrer" beschäftigt und im März 1950 in den Schuldienst des beklagten Landes als Beamter auf Lebenszeit berufen. Er erhielt auch in dieser Stellung eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage als "alleinstehender Lehrer" in Höhe von 300 Mark jährlich, die entsprechend den prozentualen Aufbesserungen der Beamtengehälter im Laufe der Jahre erhöht wurde, nämlich für die Zeit von 1. November bis 31. Dezember 1955 auf 140 % und in der Folgezeit seit 1. Januar 1956 auf 155 %.

Auf Grund des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 2. Juli 1953 Ziff. 2 b 4 (GVBl 1954 S. 123) erhielt der Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 1953 an zusätzlich eine sogenannte Alterszulage von 300 DM jährlich.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wurde der Kläger aus dienstlichen Gründen an eine andere Schule versetzt, wo er nicht mehr als "alleinstehender Lehrer" tätig war; seine Stellenzulage als "alleinstehender Lehrer" in Höhe von 300 DM jährlich wurde ihm belassen.

Auf Grund der Vorschriften des 3. Niedersächsischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. September 1954 (§ 2

- 3 -

Ziff. 19 c, Fußnote 8, GVBl S. 93) wurde dem Kläger eine Alterszulage in Höhe von 800 DM unter Anrechnung der bisherigen Alterszulage in Höhe von 300 DM gewährt. Dem Kläger wurden die Stellenzulage als früherer "alleinstehender Lehrer" in Höhe von 300 DM jährlich und die Alterszulage in Höhe von 800 DM jährlich nebeneinander gezahlt.

Durch Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 12. September 1955 I Ziff. 12 (Nds MBl. S. 770) wurde bestimmt, daß auf die Alterszulage die Stellenzulage für den "alleinstehenden Lehrer" angerechnet werden sollte. Unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten in H. [REDACTED] vom 14. Oktober 1955 die Wiedereinzahlung eines an den Kläger in der Zeit seit 1. April 1954 überzahlten Betrages in Höhe von 688,34 DM angeordnet und bis auf einen Betrag in Höhe von 488,34 DM, auf dessen Rückzahlung das beklagte Land verzichtete, auch durchgeführt.

Der Kläger hält die Anrechnung der Stellenzulage in Höhe von 300 DM auf die Alterszulage für unzulässig.

Nach Klageerhebung erging auf Grund des § 8 des 4. Niedersächsischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 25. Januar 1955 (GVBl S. 3) die Verordnung des Niedersächsischen Finanzministers vom 25. September 1956 (GVBl S. 202); durch diese wurde in § 11 Ziff. 12 a die Anrechnung der Stellenzulage eines früheren "alleinstehenden Lehrers" in Höhe von 300 DM auf die Alterszulage angeordnet.

Der Kläger hält die Verordnung für unwirksam, weil sie nicht durch die Ermächtigung im Besoldungsänderungsgesetz gedeckt sei und darüber hinaus den Besoldungsänderungsgesetz inhaltlich widerspreche.



Der Kläger hat, nachdem er zunächst andere Anträge gestellt hatte, beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land nicht berechtigt ist, die Bezüge des Klägers auf Grund der unwiderruflichen und ruhegehaltsfähigen Stellenzulage als früherer alleiniger Lehrer von jährlich 300 DM auf die auf Grund des 3. Besoldungsänderungsgesetzes dem Kläger zustehende unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Alterszulage anzurechnen; hilfsweise hat der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 300 DM Stellenzulage für die Zeit vom 1. April 1954 nebst den einschlägigen Teuerungszuschlägen beantragt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es vertritt die Auffassung, daß die Verordnung des Niedersächsischen Finanzministers vom 25. September 1956 rechtswirksam für die Zeit vom 1. April 1954 an die Anrechnung auch der dem Kläger in Höhe von 300 DM zustehenden Stellenzulage für alleinstehende Lehrer auf die Alterszulage ausgesprochen habe.

Das Landgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsweg vor dem Zivilgericht ist, wie das Berufungsgericht unangefochten ausgeführt hat, nach § 137 BRRG zu-

lässig, da nach dieser Bestimmung der Rechtsweg sich nach den bisherigen Vorschriften richtet, wenn der Lauf einer Frist für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Nach der gleichen Bestimmung richtet sich das Verfahren vor Erhebung der Klage nach den bisherigen Bestimmungen, wenn der Lauf einer Frist für die Erhebung der Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach jenen Vorschriften bereits begonnen hatte. Die Fristen des § 143 DBG haben vor dem Inkrafttreten des BRRG (§ 142: 1. September 1957) zu laufen begonnen und sind im Zeitpunkt der Einreichung der Klage (4. August 1956) nicht abgelaufen gewesen; dabei wird bemerkt, daß zwar eine Zustellung der Klage infolge Büroversehens des Landgerichts nicht erfolgt ist, sondern nur eine formlose Aushändigung an das beklagte Land stattfand, dieses aber trotzdem zur Klage verhandelt hat, so daß nach der Vorschrift des § 261 b ZPO es für die Fristwahrung auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage bei Gericht ankommt (Urteil vom 22. Dezember 1952 - III ZR 152/52 - = LM Nr. 4 zu § 143 DBG).

a) Am 20. Januar 1956 hat der Kläger nach seiner Darstellung beim Kultusminister Beschwerde eingelegt.

b) Nachdem die Behörde dem Kläger am 14. Oktober 1955 mitgeteilt hatte, daß die Stellenzulage von 300 DM ab 1. April 1954 wegfallen, hat der Kläger dagegen Einspruch, und zwar im Februar 1956 erhoben.

c) Die Festsetzung der Versorgungsbezüge des Klägers vom 17. März 1956 unter Absetzung der streitigen 300 DM ist dem Kläger kurz darauf zugestellt worden.

d) Der Kläger hat am 29. April 1956 einen Vorbescheid beim Minister beantragt; dieser Antrag ist dort am 6. Mai 1956 eingegangen. Ein Bescheid auf a), b) und d) ist vor Klageerhebung unstreitig nicht ergangen. Die Zweimalsechsmonatsfristen waren bei Einreichung der Klage nicht verstrichen. Die Fristen zur Klageerhebung hatten jedoch sechs Monate nach den angeführten Daten zu laufen begonnen, so daß also zur Zeit des Inkrafttretens des Beamtenrechtsrahmengesetzes jene Fristen bereits zu laufen begonnen hatten. Die Sechsmonatsfrist seit Zustellung des Versorgungsbescheides zu c) war bei Einreichung der Klage ebenfalls noch nicht abgelaufen, hatte aber vor Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu laufen begonnen.

Eine neue Rechtslage ist allerdings dadurch eingetreten, daß nach Klageerhebung die Verordnung des Niedersächsischen Finanzministers vom 25. September 1956 über die Anrechnung der Stellenzulage auf die Alterszulage ergangen ist. Insoweit liegt jedoch in dem im Prozeß zugestellten Antrag auf Klageabweisung der Entscheid der obersten Dienstbehörde des Klägers (Kultusministers). Zwar ist das Land im Prozeß nicht durch den Kultusminister, sondern durch den Regierungspräsidenten vertreten; jedoch hat dieser den Klageabweisungsantrag im Einvernehmen mit dem Kultusminister gestellt, wie im Revisionsrechtszug klargestellt worden ist.

Der Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist daher eröffnet und auch nicht durch Fristablauf wieder geschlossen worden.

II.

Das Feststellungsinteresse ist vom Berufungsgericht zutreffend bejaht worden; Angriffe sind insoweit nicht erhoben. Bei Fiskusklagen genügt Feststellungsklage, zumal

hier auch Übergang vom aktiven Beamtenverhältnis in den Ruhestand und mehrfache Änderungen der Höhe der zu zahlenden Stellenzulage eine Rolle spielen.

III.

1) Das Landgericht hat die Klage für begründet erachtet, weil es sich bei der dem Kläger zustehenden Stellenzulage nicht um eine Stellenzulage derart gehandelt hat, wie sie durch das 3. und 4. Niedersächsische Besoldungsänderungsgesetz eingeführt worden seien. Auf die durch jenes Gesetz eingeführten Stellenzulagen könne zwar die Alterszulage angerechnet werden, nicht aber auf die vom Kläger vorher bereits unwiderruflich erworbene Stellenzulage nach altem Recht.

2) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Rechtsetzungsermächtigung des § 8 des 4. Niedersächsischen Besoldungsänderungsgesetzes rechtsstaatlichen Vorschriften hinsichtlich der Bestimmbarkeit der Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen entspreche. Es vertritt weiter die Auffassung, daß die Verordnung des Niedersächsischen Finanzministers vom 25. September 1956 sich auch im Rahmen dieser Ermächtigung bewege, weil sonst die Inhaber von Stellenzulagen nach altem Recht gegenüber den Inhabern von Stellenzulagen nach neuem Recht in unzulässiger Weise begünstigt würden, da die Alterszulage grundsätzlich für Lehrer an mehrstufigen Schulen vorgesehen sei und die "alleinstehenden Lehrer" durch ihre besondere Stellenzulage bereits abgegolten seien.

3) Mit der Revision wird im wesentlichen geltend gemacht, daß die Stellenzulage des Klägers nicht eine Stellenzulage nach neuem Recht sei und deshalb eine Anrechnung der Alterszulage nicht erfolgen dürfe.

4) Dem Kläger stand ursprünglich unstreitig eine unwiderrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage als "alleinstehender Lehrer" zu. Diese blieb dem Kläger auch erhalten, als er am 1. Januar 1954 aus dienstlichen Gründen an eine mehrklassige Schule versetzt wurde.

Die seit 1. Juli 1953 auf Grund des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 2. Juli 1953 Ziff. 2 b 4 (GVBl 1954 S. 123) gezahlte sogenannte Alterszulage von 300 DM jährlich war als ausgesprochene Übergangsmaßnahme bis zur Schaffung des neuen Besoldungsrechts gedacht; sie wurde durch § 26 Abs. 3 des 3. Niedersächsischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. September 1954 (GVBl. 93 118) abschließend sanktioniert. Gleichzeitig wurde durch § 2 I Ziff. 19 c Fußnote 8 dieses Gesetzes (GVBl 93 106) eine unwiderrufliche ruhegehaltsfähige Alterszulage für Lehrer geschaffen, die ihr Endgrundgehalt mindestens zwei Jahre hindurch bezogen haben; jedoch mußte das Recht auf den Bezug einer derartigen Alterszulage besonders verliehen werden, denn diese Zulage wurde nur einer begrenzten Anzahl von Lehrern zuerkannt; sie konnte nur gewährt werden bis zu 1/6 der veranschlagten Planstellen. Dem Kläger, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Teiles des 3. Besoldungsänderungsgesetzes am 1. April 1954 (vgl. § 28 Abs. 1 f) nicht mehr als "alleinstehender Lehrer" beschäftigt war, wurde diese Alterszulage mit Verfügung vom 25. Februar 1955 mit Wirkung vom 1. April 1954 in Höhe von 800 DM als unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulage gewährt. In der Verfügung heißt es: "Soweit eine Alterszulage von 300 DM bisher gezahlt wurde, ist sie anzurechnen". Erkennbar bezieht sich dieser Passus nicht auf die zufällig ebenfalls 300 DM betragende bisherige Stellenzulage als "alleinstehender Lehrer", sondern auf die 300 DM betragende

Alterszulage, die auf Grund des Landtagsbeschlusses in Vorwegnahme der neuen Besoldungsregelung bereits seit 1. Juli 1953 ausgezahlt worden war. Mit Recht wurde daher dem Kläger neben der Alterszulage die alte Stellenzulage in Höhe von 300 DM gezahlt. Allerdings hatte das 3. Besoldungsänderungsgesetz in § 2 I 19 b cc Fußnote 9 die Bestimmungen über die Stellenzulagen für "alleinstehende Lehrer" wesentlich geändert. Diese stiegen von 200 bis auf 1200 DM; im Rahmen dieser Änderung war ausdrücklich gesagt: "Eine Zulage nach Fußnote 8 (das ist die neu geschaffene Alterszulage von 800 DM) ist hierauf anzurechnen." Irgendwelche Übergangsvorschriften hinsichtlich der unwiderruflichen ruhegehalttsfähigen Stellenzulagen als "alleinstehende Lehrer" fehlen in dem 3. Besoldungsänderungsgesetz. Unzweifelhaft konnten die neuen Bestimmungen über die Stellenzulage auf den Kläger keine Anwendung finden, weil er zu dieser Zeit keine Stelle als "alleinstehender Lehrer" mehr innehatte. Mangels ausdrücklicher Bestimmung einer Anrechnung der neu geschaffenen Alterszulage auf die nach altem Recht zu zahlenden Stellenzulagen ergibt sich, daß beide Zulagen nebeneinander zu zahlen sind, wie es auch tatsächlich geschehen ist. Daran änderte auch nichts das 4. Besoldungsänderungsgesetz vom 25. Januar 1955 (GVBl S. 3); dieses enthielt selbst ebenfalls keine Bestimmungen über die Anrechnung der Alterszulage auf die Stellenzulagen nach altem Recht. Davon geht auch das Berufungsgericht aus, denn es führt auf S. 12/13 seines Urteils aus, daß die Ansprüche des Klägers auf Fortzahlung der Stellenzulage von 300 DM neben der Alterszulage von 800 DM bis zum Erlass der Verordnung des Niedersächsischen Finanzministers vom 25. September 1956 (GVBl S. 202) begründet gewesen seien.

Diese Verordnung basiert zwar auf der Ermächtigung in § 8 des 4. Besoldungsänderungsgesetzes vom 25. Januar 1955 (GVBl S. 3); danach wird der Finanzminister ermächtigt,

unbeschadet der §§ 7 und 8 des 3. Besoldungsänderungsgesetzes durch Verordnung Ausführungsbestimmungen zur Überleitung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten zu treffen, die unter das 3. und 4. Besoldungsänderungsgesetz fallen. Es kann schon zweifelhaft sein, ob die Regelung hinsichtlich der nach altem Recht zu zahlenden Stellenzulagen unter den Begriff der "Überleitung" fällt. Selbst wenn das zuträfe, so wäre eine rückwirkende Regelung, wie sie der Finanzminister in der Verordnung vom 25. September 1956 (GVBl 202, § 11 Ziffer 12 a) mit Wirkung vom 1. April 1954 getroffen hat, deshalb unzulässig, weil nach der soeben dargelegten Rechtslage die Inhaber von nach altem Recht zu beurteilenden Stellenzulagen mindestens bis zu diesem Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung einen Rechtsanspruch auf Zahlung der Stellenzulage neben der Alterszulage hatten. Mit dieser rückwirkenden Regelung greift der Finanzminister in wohlerworbene Eigentumsansprüche des Klägers ein. Eine derartige Regelung ist, wie bereits der Große Senat in BGHZ 6, 208/212/47 entschieden hat, unzulässig. Mindestens in diesem Umfange ist daher die Verordnung ungültig. Eine Vorlage an das Verfassungsgericht ist nicht erforderlich, weil es sich nur um eine Verordnung und nicht um ein Gesetz handelt. Hinzu kommt, daß nach § 39 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen i.d.F. vom 22. März 1955 (GVBl 113/197) die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu erfolgen hat. Allermindest brauchten daher die Bezüge, die bis zum 14. Oktober 1955, dem Tage, an dem dem Kläger auf Grund des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministers vom 12. September 1955 (MBI S. 77) die Stellenzulage neben der Alterszulage ausgezahlt worden ist, nur dann zurückgezahlt werden, wenn eine Be-

reicherung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beim Kläger vorgelegen hätte. Diese Bestimmung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes ist durch § 1 Ziff. 25 des 3. Niedersächsischen Besoldungsrechtsänderungsgesetzes vom 14. September 1954 (GVBl 93 97) mit Wirkung vom 1. April 1954 wirksam geworden (§ 28 Abs. 1 f jenes Gesetzes). Infolgedessen könnten mindestens die Bezüge für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 14. Oktober 1955 nicht zurückgefordert werden, wenn eine Bereicherung nicht vorläge. Daß eine solche Bereicherung nicht vorliegt, ist bei den bescheidenen Verhältnissen des Klägers ohne weiteres anzunehmen, da er zwei Söhne in den oberen Klassen einer höheren Schule noch in Ausbildung hat. Hinzu kommt, daß auch nach § 53 Abs. 2 BRRG die gleiche Regelung auch mit Wirkung für die Länder angeordnet ist. Der Umstand, daß dieses Gesetz erst nach dem Zeitpunkt in Kraft getreten ist, für den die Rückzahlung erfolgt ist, ist unerheblich, wie der Senat in seinen Urteilen vom 13. Januar 1958 - III ZR 77/56 (ZBR 1958, 143), S. 4 seines Urteils vom 2. Oktober 1958 - III ZR 53/57 und in seinem Urteil vom 20. Oktober 1958 - III ZR 101/57 im einzelnen näher begründet hat.

Darüber hinaus steht die Durchführungsverordnung des Finanzministers in der hier einschlägigen Bestimmung erkennbar nicht in Einklang mit dem 3. und 4. Besoldungsrechtsänderungsgesetz, so daß die Anordnung der Anrechnung der Alterszulage auf die dem Kläger nach altem Recht zustehende unwiderrufliche Stellenzulage rechtsunwirksam ist. Diese neuen Gesetze schaffen nämlich eine neue wesentlich höhere Stellenzulage für "alleinstehende Lehrer". An den Erhöhungen dieser Stellenzulage nehmen diejenigen Lehrer nicht teil, die zwar nach dem früheren Recht eine unwiderrufliche ruhegehaltstfähige aber wesentlich niedrigere Stellenzulage bereits erworben hatten, zur Zeit des Inkraft-

treten der Besoldungsänderungsgesetze aber nicht mehr als "alleinstehende Lehrer" tätig waren. Mag es auch gerechtfertigt sein, daß gegenüber der höheren neuen Stellenzulage die Alterszulage, die im wesentlichen für Lehrer an mehrklassigen Schulen gedacht ist, in den Ausnahmefällen, in denen sie auch den Lehrern gewährt wird, die bereits diese neue hohe Stellenzulage für "alleinstehende Lehrer" erhalten, in der Weise verrechnet wird, daß diesen Lehrern praktisch die höhere von beiden Zulagen, sei es die Alterszulage von 800 DM, sei es die in der Spitze 1200 DM betragende Stellenzulage für "alleinstehende Lehrer" als höchste Gesamtzulage belassen wird, so erscheint es doch nicht zulässig, diesen Gedankengang auch auf diejenigen Lehrer anzuwenden, die eine Stellenzulage nur nach den alten, wesentlich niedrigeren Sätzen erhalten. Bei diesen Lehrern wird es sich im wesentlichen um ältere Lehrer handeln, die lange als alleinstehende Lehrer tätig geworden sind, die also nach der neuen Regelung, wenn diese auf sie anwendbar wäre, eine ganz erheblich höhere, in der Regel die Alterszulage überschreitende Stellenzulage erhalten würden. Warum in solchen Fällen die Alterszulage von 800 DM den Höchstsatz bilden sollte, über den diese Lehrer nicht hinauskommen, ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht erkennbar. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Stellenzulage nach dem alten Recht und die Stellenzulage nach dem neuen Recht nicht miteinander vergleichbar sind. Die Gleichsetzung beider in der Durchführungsverordnung des Finanzministers entbehrt daher der Rechtsgrundlage. Damit wird nicht eine Überleitung, sondern eine Änderung der Rechtslage vorgenommen. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß, auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts, bis zu dem Zeitpunkt des Erlasses der Durchführungsverordnung dem Kläger neben der unwiderruflichen Stellenzulage die Alterszulage von 800 DM in vollem Umfang zugestanden hat.

Wenn das beklagte Land in seinem Schriftsatz vom 20. September 1957 auf S. 3 ausführt, ähnliche Regelungen seien bereits in der Verordnung zur Durchführung des Art. 2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechtes (35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 - RGBI I S. 303) betreffend Volksschullehrer BesoldungsVO vom 29. September 1940 (RBBl S. 247) i.d.F. der 2. Verordnung vom 14. Januar 1944 (RBB S. 13) erfolgt, ohne daß bisher jemand auf den Gedanken gekommen sei, die Gültigkeit dieser sachlich der jetzt zu entscheidenden Regelung gleichlautenden Regelung anzuzweifeln, so übersieht das beklagte Land dabei, daß die von seinem Finanzminister erlassene Durchführungsverordnung vom 25. September 1956 in einem Rechtsstaat ergangen ist, in dem Verordnungen ihre Grundlage in einer den Anforderungen des Art. 34 I 1 der vorläufigen Niedersächsischen Verfassung entsprechenden Ermächtigung finden müssen, während die zum Vergleich herangezogenen Rechtsvorschriften aus nationalsozialistischer Zeit stammen.

Über die Unzulässigkeit der Regelung durch die Durchführungsverordnung des Niedersächsischen Finanzministers vom 25. September 1956 kann der Senat in eigener Zuständigkeit entscheiden, ohne die Frage dem Verfassungsgericht vorzulegen, weil es sich, worauf oben bereits hingewiesen wurde, um eine Rechtsverordnung und nicht um ein Gesetz handelt, die im Widerspruch zur grundgesetzlichen Ordnung steht.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das landgerichtliche Urteil als unbegründet mit der Kostenfolge aus §§ 97, 91 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer und Dr. Hußla sind beurlaubt
und deshalb verhindert zu unterschreiben

Dr. Geiger